Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

POSTANSCHRIFT Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Postfach 170286, 53028 Bonn

Stadt Wuppertal
vertreten durch
Frau Oberbürgermeisterin Miriam Scherff
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

HAUSANSCHRIFT Villemombler Str. 76
53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Villemombler Str. 76
53123 Bonn

TEL +49 228 99 681-42917
FAX +49 228 99 681-5-42917
E-MAIL joerg.schulze@bkm.bund.de
INTERNET www.kulturstaatsminister.de
DIENSTSITZ Bonn
DATUM 25. November 2025
AZ K54-41012/00090#0094

BETREFF **Zuwendungsbaumaßnahme „Dach- und Fassadensanierung Historische Stadthalle Wuppertal - BA 1: Südfassade“**

HIER **Genehmigung des förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns**

BEZUG
- Protokoll des Koordinierungsgesprächs vom 04. Dezember 2020
- Ihr Änderungsantrag vom 18. Dezember 2024
- Ihr Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 18. Dezember 2024
- Ihr Finanzierungsplan vom 16. Dezember 2024
- Bestätigung der Übernahme von Mehr- und Folgekosten im Koordinierungsgespräch am 04. Dezember 2020
- Mein Schreiben vom 18. Dezember 2024
- Ihre E-Mails vom 07. Februar 2025, 14. Februar 2025, 10. März 2025 und 24. März 2025
- Ihr Antrag auf vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn vom 09. September 2025
- Meine E-Mail vom 21. Oktober 2025

ANLAGE
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBestBau)

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 09. September 2025 lasse ich eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginns zum 25. November 2025 zu. Mit Ihrem Projekt kann daher ab diesem Datum begonnen werden.

Diese Genehmigung begründet weder dem Grunde, noch der Höhe nach, einen Anspruch auf eine spätere Förderung. Der vorzeitige Maßnahmebeginn erfolgt daher auf Ihr eigenes Risiko. Ein Abruf von Bundesmitteln ist erst bei Vorliegen meines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich. Ich weise darauf hin, dass, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Bundeshaushalts 2026, voraussichtlich zum 01. Januar 2026, ein möglicher Zuwendungsbescheid erst im Laufe des Jahres 2026 ausgefertigt werden könnte.

Die in Anlage beigefügten Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN Best-Gk) sowie die Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) sind Bestandteil dieses Schreibens und bereits mit Beginn der Maßnahme von Ihnen zu beachten. Insbesondere sind, soweit Aufträge erteilt bzw. Leistungen vergeben werden, die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten. Auf ihre Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) weise ich hin.
Es gelten die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau).
Als baufachliche Bedingungen und Auflagen sind von Ihnen bereits jetzt zu beachten:

- Die Einhaltung sämtlicher bei dieser Maßnahme anzuwendenden Rechtsvorschriften, wie z.B. bauordnungsrechtliche Bestimmungen, sowie das Einholen ggf. notwendiger Genehmigungen, Zulassungen, Abnahmen etc. obliegt grundsätzlich der Stadt Wuppertal.
- Die Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich mit dem Namen der Stadt Wuppertal zu versehen. Namen der Planer sind nicht aufzuführen oder zu nennen.

Als Baufachliche Hinweise und Empfehlungen zur Planung sind von Ihnen bereits jetzt zu beachten:

- Ein großes baupolitisches Ziel des Bundes ist die Klimaneutralität (Klimaschutzprogramm 2030). In der Bauunterlage sind keine Informationen zu finden, wie mit dem Thema Wärmeschutz zur Dachsanierung umgegangen wird. Hierzu ist der OFD NRW sowie dem BLB NRW eine Stellungnahme der Denkmalbehörde vorzulegen. Des Weiteren ist den vg. Stellen im Zuge der weiteren Planung die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von denkmal- und gebäudegerechten Wärmedämm-Maßnahmen darzulegen. Auch wenn nach § 105 GEG von den Mindestanforderungen abgewichen werden kann, sind davon unabhängig die Einzelnachweise (Bauteilnachweis) zum Wärmeschutz durchzuführen.
- Im Rahmen der Zuwendungsbaumaßnahme ist nur die Sanierung der Südfläche des Daches vorgesehen. In der Ausführungsplanung ist zu verschiedenen Punkten (u.a. Dach- und Wärmeschutzplanung, Mengenermittlung Gerüst) eine vertiefende Planung durchzuführen. Zur Ausführungsplanung der gesamten Dachsanierung ist zu prüfen, ob die von Ihnen beabsichtigte Abschnittsbildung sinnvoll ist. Vor der Dachsanierung ist u.a. zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen und der OFD NRW sowie dem BLB NRW zu berichten:
 - Welche Materialien werden verwendet?
 - Welche Ausführung ist vorgesehen?
 - Wie erfolgt die Berücksichtigung des Wärmeschutzes?
 - Ist eine Zwischensparrendämmung vorgesehen?
 - Wie werden die Anschlusspunkte hergestellt?
 - Wie erfolgt die Sicherung des Daches auf der Nordseite bezüglich der Schäden zur Vermeidung von Wassereintritt oder Verschlechterung des Zustandes?
 - Berücksichtigung der Schadstoffe gemäß den vorliegenden Gutachten.
- Zur Ausführungsplanung sind auch die Mengen zum Gerüst zu prüfen und in der Ausschreibung entsprechend der VOB/C auszuschreiben.
- Die Reinigungsabwässer aus der Nassreinigung benötigen als schadstoffbelastete Abwässer eine besondere Entsorgung. Diese ist separat in einer gesonderten Position auszuschreiben.

- Für die Gebäudeillumination ist in der Ausführungsplanung eine genaue Planung durchzuführen. Hierüber ist der OFD NRW sowie dem BLB NRW zu berichten.

Als baufachliche Hinweise und Empfehlungen zur Vergabe und Vergabeunterlagen sind von Ihnen bereits jetzt zu beachten:

- Die Leistungen sind nach VOB/A § 7 eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass eine einwandfreie Preisermittlung durch alle Bieter möglich ist.
- Entsprechend den Vergaberichtlinien, sind die Ausschreibungen der Leistungen fabrikats- und produktneutral durchzuführen. Ausnahmen hierzu sind z.B. die Erweiterungen vorhandener Anlagen, bei denen es sonst eventuell zu Anpassungsproblemen und Fehlfunktionen kommen könnte. Sollten die technischen Gewerke (Heizungs-, Lüftungs- Sanitär- und Elektrotechnik) Gebäudeautomationsseitig möglicherweise auf eine bestehende Gebäudeautomation aufgeschaltet werden, so ist in diesem Fall ausnahmsweise eine fabrikatsgebundene Planung und Ausführung zulässig. Nur so kann ein homogenes System erstellt werden.
- Bedarfspositionen sind unzulässig (VOB/A § 7 Abs. 4).
- Stundenlohnarbeiten können zwar abgefragt werden, sind jedoch nur in einem geringen Umfang zulässig.
- Eine Zusammenfassung von Besonderen Leistungen mit Nebenleistungen ist nicht statthaft.

Ich bitte bereits jetzt sicherzustellen, dass in Publikationen (Plakate, Broschüren usw.) an deutlich sichtbarer Stelle und in geeigneter Weise auf die finanzielle Beteiligung des Bundes hingewiesen wird. Das Logo der BKM kann auf der Homepage des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) unter dem Link https://www.bbr.bund.de/BBR/DE/Service/BaufachlicheRegelungen/Vorlagen_PrintmedienundBauschilder/vorlagen.html abgerufen werden. Die Vorlagen können auch von der BKM, Referat K54, auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere verweise ich auf den dort ebenfalls veröffentlichten „Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den

Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen“ vom 01.08.2019, Az: BWI1-70015/10#1, der ebenfalls mit Baubeginn von Ihnen zu beachten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

T. Graf

Titus Graf